



Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK BW) über Leistungen nach De-minimis (De-minimis-Leistungssatzung) vom 11. November 2019

Auf Grund § 19 Abs.1, § 21 Abs. 2, des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. 223, Nr. 10, 29. Juni 2018), hat der Verwaltungsrat der TSK BW am 11. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsumfang
- § 3 Kostenübernahme
- § 4 Beihilfeausschuss
- § 5 Anrechnung
- § 6 Empfänger der Leistungen
- § 7 Finanzierungsvorbehalt
- § 8 Hinweise und Beschränkungen
- § 9 Voranmeldung und Meldepflicht
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen: **Leistungsverzeichnis der TSK BW Teil 1**
 Leistungsverzeichnis der TSK BW Teil 2
 Leistungsverzeichnis der TSK BW Teil 3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind (vgl. Art. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013)
- b) Unternehmen aller Wirtschaftszweige (vgl. Art. 1 und 2 der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013)

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die TSK BW gewährt Beihilfen bei Schäden infolge von Tierverlusten durch infektiöse Tierkrankheiten, sowie bei anderen Schäden infolge Tierkrankheiten nach veterinärbehördlichen oder von der TSK BW gebilligten Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von infektiösen Tierkrankheiten. Die Höhe der Beihilfe beträgt 30 bis 100 vom Hundert des gemeinen Wertes des getöteten oder verendeten Tieres. Alternativ kann ein Festbetrag bestimmt sein.

- (2) Die TSK BW gewährt Beihilfen zu Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten, die mit Billigung der TSK BW durchgeführt werden und Leistungen, soweit die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die TSK BW übernimmt Kosten für labordiagnostische Maßnahmen in den Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämtern und im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum, zur Erkennung von nicht in der Tierseuchenliste der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 gelisteten Tierkrankheiten. Die Kostenübernahme erfolgt auf der Grundlage der „*Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gebühren der Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf*“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Art und Zahl der Untersuchungen je Betrieb sind begrenzt. Wird der beabsichtigte Zweck der Untersuchungen durch gleichwertige Untersuchungen erfüllt, für die niedrigere Gebührensätze gelten, werden von der TSK BW die niedrigeren Gebührensätze übernommen; ändern sich die Gebührensätze in der einschlägigen Gebührenverordnung, erhöhen oder vermindern sich die Kosten, die die TSK BW übernimmt in dem Verhältnis, das der Änderung der Gebührensätze entspricht; bei einer Anhebung jedoch höchstens um 50 vom Hundert.
- (4) Die Gewährung von Leistungen nach Abs. 1, 2 und 3 ist begrenzt auf die beitragspflichtigen Tierarten in Baden-Württemberg.
- (5) Art, Höhe und Voraussetzungen für Leistungen nach Abs. 1, 2 und 3 werden in einem vom Verwaltungsrat der TSK BW beschlossenen Leistungsverzeichnis festgelegt. Die Änderungen des Leistungsverzeichnisses werden auf der Homepage der TSK BW www.tsk-bw.de bekanntgemacht.

§ 3 Kostenübernahme

- (1) Die Kostenübernahme erfolgt auf Grundlage der
 - a) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013
 - b) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die De-minimis-Beihilfen.
- (2) Voraussetzung für die Kostenübernahme und Gewährung von Leistungen ist
 - a) die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes und die rechtzeitige Zahlung der fälligen Beiträge zur TSK BW nach den Vorgaben der Beitragssatzung. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen die Melde- und Beitragspflicht kann die Beihilfe oder sonstige Leistung teilweise oder vollständig zurückgefordert werden.
 - b) die Antragsstellung auf Gewährung von Leistungen innerhalb der Frist des § 22 Abs. 6 Satz 1 TierGesG nach Eintritt des Schadens oder der Entste-

hung der Kosten bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Veterinäramt).

Wird bei der Bearbeitung von Anträgen auf Beihilfen und sonstigen Leistungen festgestellt, dass der Antragsteller fahrlässig gegen die Meldepflicht nach der Beitragssatzung verstoßen hat, wird die Leistung versagt. Ist die Schuld nach der Sachlage gering, wird die Leistung um den Prozentsatz der nicht angegebenen Tiere, jedoch höchstens um 60 vom Hundert gekürzt. Bei über 60 vom Hundert Mindermeldung kann nicht mehr von einer geringen Schuld ausgegangen werden. Bei der Berechnung wird die gemeldete Tierzahl als 100 vom 100 zu Grunde gelegt.

- (3) Die Gewährung der Kostenübernahme und Leistungen erfolgt
- a) für Unternehmen; die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind nach Art. 6 (1) VO EU 1408/2013 unter Beachtung der Höchstgrenze nach Art. 3 (2) der VO EU 1408/2013. Bezogen auf einen Zeitraum von 3 Steuerjahren dürfen De-minimis-Beihilfen den Betrag von insgesamt 20.000 € nicht überschreiten. Maßgeblich für die Bestimmung des 3-Jahreszeitraumes ist das Jahr, in dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Leistungen nach dieser Satzung erwirbt, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausbezahlt wird. Das Steuerjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
 - b) für Unternehmen aller Wirtschaftszweige nach Art. 6 (1) VO EU 1407/2013 unter Beachtung der Höchstgrenze nach Art. 3 (2) der VO EU 1408/2013. Bezogen auf einen Zeitraum von 3 Steuerjahren dürfen De-minimis-Beihilfen der TSK BW den Betrag von insgesamt 20.000 € nicht überschreiten. Maßgeblich für die Bestimmung des 3-Jahreszeitraumes ist das Jahr, in dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Leistungen nach dieser Satzung erwirbt, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausbezahlt wird. Das Steuerjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach § 2 Abs.1 sind
- a) rechtzeitiges Zuziehen eines Tierarztes oder des Tiergesundheitsdienstes der TSK BW und der Nachweis über ausreichende tierärztliche Behandlung, sowie die Einleitung erforderlicher Untersuchungen,
 - b) rechtzeitige Verständigung des zuständigen Veterinäramtes durch den Tierbesitzer,
 - c) Bestätigung der Krankheit (Untersuchungsbefund, Sektionsbefund, tierärztliches Gutachten),
 - d) Ermittlung des gemeinen Wertes (aktueller Verkehrswert) durch das zuständige Veterinäramt,
 - e) Dokumentation der Verluste (Ablieferungsbescheinigungen der TBA, Schlachtbescheinigungen),
 - f) Keine erkennbare Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht zur Abwendung oder Eingrenzung des Schadens.

- (5) Die Gewährung der Leistungen kann im Einzelfall von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, die zur Beseitigung haltungshygienischer Mängel erforderlich sind.

§ 4 Beihilfeausschuss

Der Beihilfeausschuss der TSK BW kann im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel im Einzelfall sonstige, nicht in § 2 Abs. 1 aufgeführte Leistungen als außerordentliche Beihilfen an Tierbesitzer in Baden-Württemberg bei Tierverlusten der beitragspflichtigen Tierarten gewähren, soweit die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind.

§ 5 Anrechnung

Leistungen Dritter sind insoweit bei der Bemessung der Beihilfen zu berücksichtigen, wenn mit diesen zusammen mehr als 100 vom Hundert als Beihilfe gewährt werden würde.

§ 6 Empfänger

(1) Empfänger der Leistung:

- a) Nach § 2 Absatz 1 ist der Tierhalter nach § 2 Nr. 18 TierGesG, es sei denn, der TSK BW ist bekannt, dass er seinen Anspruch an einen Dritten abgetreten hat. Mit der Zahlung ist jeder Anspruch eines Dritten erloschen.
- b) Nach § 2 Absatz 2 und 3 ist in Teil 2 und 3 des Leistungsverzeichnisses der De-minimis-Satzung (in der jeweils aktuellen Fassung) festgelegt.

(2) Tierhalter, deren Tiere nach der Beitragssatzung (in der jeweils geltenden Fassung) nicht meldepflichtig sind, erhalten keine Leistungen. Außerdem werden für Tiere, für die nach § 30 Abs. 1 TierGesAG kein Beitrag erhoben wird, keine Leistungen gewährt. Für Tiere, bei denen die Veranlagung zum Tierseuchenbeitrag vorübergehend ausgesetzt ist, bleibt der Anspruch auf Leistungen erhalten.

§ 7 Finanzierungsvorbehalt

Die Leistungen nach § 2 Abs. 1, 2 und 3 werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

§ 8 Hinweise und Beschränkungen

- (1) Die Vorschriften des TierGesG über die Leistung von Entschädigungen für Tierverluste gelten bei der Gewährung von Beihilfen sinngemäß.
- (2) Eine Beihilfe entfällt, wenn nach den Vorschriften des TierGesG eine Entschädigung zu leisten ist.

- (3) Die Beihilfe je Tier darf 50 vom Hundert der im TierGesG für Entschädigungen festgesetzten Höchstsätze nicht übersteigen. Auf die Beihilfe wird der Wert der verwertbaren Teile des Tieres angerechnet.
- (4) Bestehen auf Grund dieser Satzung oder anderer Satzungen oder Beschlüssen von Gremien der TSK BW für dasselbe Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der TSK BW, so wird die für den Tierbesitzer günstigste Beihilfe gewährt.
- (5) Für die Sanierung eines Bestandes, in dem mehrere Krankheiten gleichzeitig aufgetreten sind, wird Beihilfe nur für die Sanierung von einer dieser Krankheiten gewährt; Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 9 Voranmeldung und Meldepflicht

Die TSK BW meldet die

- a) voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfen für das laufende Kalenderjahr bis zum 31. Januar des laufenden Jahres dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg.
- b) tatsächlich gewährten De-minimis-Beihilfen des vorangegangenen Kalenderjahres dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg bis zum 30. März des Folgejahres.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 11.11.2019

gez.

Dr. Gerhard Kuhn
Geschäftsführer

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 18.11.2019

gez.

Dr. Gerhard Kuhn
Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 28.11.2019 (Az.: 14 –Tierseuchenkasse) gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt. Am 8.01.2020 auf der Homepage www.tsk-bw.de bereitgestellt und veröffentlicht und somit am 09.01.2020 in Kraft getreten.

Leistungsverzeichnis der De-minimis-Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK)

Teil 1

zu § 2 Abs. 1
der Satzung der TSK über Beihilfen nach De-minimis

Beihilfe zu Schäden infolge von Tierverlusten wegen infektiöser Erkrankungen und deren
Behandlung.

Die Beihilfe kann nur im Rahmen der Vorgaben von De-minimis gewährt werden.

Aktuell sind keine Leistungen aufgenommen

Leistungsverzeichnis der De-minimis-Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK BW)

Teil 2

zu § 2 Abs. 2
der Satzung der TSK BW über Beihilfen nach De-minimis

Beihilfen zu Maßnahmen zur
Verhütung, Erkennung und Bekämpfung
von Tierkrankheiten

Die Beihilfen werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen ge-
währt.

Auszahlung erfolgt an den leistungserbringenden Tierarzt oder an den Impfstofflieferanten.

Die Beihilfe kann nur im Rahmen der Vorgaben von De-minimis gewährt werden.

Aktuell sind keine Leistungen aufgenommen

Leistungsverzeichnis der De-minimis-Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK BW)

Teil 3

zu § 2 Nr. 3

der Satzung der TSK BW

über Leistungen nach De-minimis über die Gewährung von Beihilfen in Form der Übernahme von Kosten für labordiagnostischen Maßnahmen in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg und im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum zur Erkennung von Tierkrankheiten oder in einem anderen vom jeweiligen Tiergesundheitsdienst ausgewählten Labor.

Die Auszahlung erfolgt an die untersuchenden Labore.

Die Beihilfe kann nur im Rahmen der Vorgaben von De-minimis gewährt werden. Die Grundlage bilden die Gebührenbescheide der untersuchenden Behörden oder die jeweiligen Kostenaufstellungen der ausgewählten Labore.

Die Untersuchungsanträge müssen beim Eingang mit der für den Betrieb gültigen und aktiven Tierhalternummer der TSK BW oder Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung versehen sein. Anderenfalls erfolgt eine Berechnung durch die Untersuchungsämter direkt an den Einsender. Eine nachträgliche Kostenübernahme ist ausgeschlossen.

Mit der Antragstellung für die Kostenübernahme durch die TSK BW wird das Einverständnis für die Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse an die Tiergesundheitsdienste erteilt.

	GO	Kosten
Untersuchungen in Pferdebeständen , die nicht auf die Diagnostik von Krankheiten abzielen, welche in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 genannt sind		
Untersuchungen in Ergänzung zu <i>Pathologisch-anatomischen Untersuchungen</i>		
Kulturelle Untersuchung	11.2	
Resistenzprüfung oder Antibiogramm	11.2.4	13,00 €
Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	11.9	
Einzelprobe	11.9.1.1	16,50 €
als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.1.2	14,30 €
Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	11.9.2	
Einzelprobe	11.9.2.1	16,10 €
als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	19,80 €
Aufwändige Untersuchung	11.9.3	
Einzelprobe	11.9.3.1	32,00 €

	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	35,00 €
	Parasitologische Untersuchung		
	Mikroskopische Untersuchung	13.1	
	Einzelprobe	13.1.1	6,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.1.2	5,00 €
	skopische Untersuchung nach Anreicherung	13.2	
	Einzelprobe	13.2.1	12,60 €
	als Ergänzungsuntersuchung	13.2.2	10,50
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.2.3	8,80 €

Mikrobiologische Untersuchungen aus Kotproben oder sonstigen Proben von Tieren, keine Blutproben ¹

	Kulturelle Untersuchung	11.2	
	Resistenzprüfung oder Antibiogramm	11.2.4	13,00 €
	Tupferproben, mikroskopisch und kulturell, Untersuchung von Genitaltupfern bei Stuten ²	11.3	26,40 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	11.9	
	Aufwändige Untersuchung	11.9.3	
	Einzelprobe	11.9.3.1	32,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	35,00-€

Untersuchungen von Blutproben ¹

	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	11.9	
	Aufwändige Untersuchung	11.9.3	
	Einzelprobe	11.9.3.1	32,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	35,00-€
	Serologische Untersuchung	12	
	Einfache Untersuchung	12.1	
	Einzelprobe	12.1.1	5,90-€
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.1.2	4,50 €
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	12.2	
	Einzelprobe	12.2.1	9,30 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.2.2	6,80 €
	Aufwändige Untersuchung	12.3	
	Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €
	Besonders aufwändige Untersuchung	12.4	
	Einzelprobe	12.4.1	21,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.4.2	16,10 €

¹ Untersuchungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Pferdegesundheitsdienst übernommen.

² Genitaltupfer bei Stuten werden ohne Absprache mit dem Pferdegesundheitsdienst übernommen.

Untersuchungen in Rinderbeständen , die nicht auf die Diagnostik von Krankheiten abzielen, welche in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 genannt sind		GO	Kosten
Untersuchungen in Ergänzung zu Pathologisch-anatomischen Untersuchungen			
	Kulturelle Untersuchung	11.2	
	Resistenzprüfung oder Antibiogramm	11.2.4	13,00 €
	Virusisolierung und –identifizierung	11.8	
	Einfacher Direktnachweis	11.8.3	
	Einzelprobe	11.8.3.1	10,60 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.8.3.2	7,60 €
	Einfacher Direktnachweis mit erhöhtem Aufwand	11.8.4	
	Einzelprobe	11.8.4.1	10,20 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.8.4.2	13,00 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	11.9	
	Einfache Untersuchung	11.9.1	
	Einzelprobe	11.9.1.1	16,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.1.2	14,30 €
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	11.9.2	
	Einzelprobe	11.9.2.1	16,10 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	19,80–€
	Aufwändige Untersuchung	11.9.3	
	Einzelprobe	11.9.3.1	32,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	35,00–€
	Parasitologische Untersuchung	13	
	Mikroskopische Untersuchung	13.1	
	Einzelprobe	13.1.1	6,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.1.2	5,00 €
	Mikroskopische Untersuchung nach Anreicherung	13.2	
	Einzelprobe	13.2.1	12,60 €
	als Ergänzungsuntersuchung	13.2.2	10,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.2.3	8,80 €

Mikrobiologische Untersuchungen aus Kotproben oder sonstigen Proben von Tieren, keine Blutproben ¹			
	Kulturelle Untersuchung	11.2	
	Resistenzprüfung oder Antibiogramm	11.2.4	13,00 €
	Tupferproben, mikroskopisch und kulturell ²	11.3	26,40 €
	Virusisolierung und –identifizierung	11.8	
	Einfacher Direktnachweis	11.8.3	

	Rota-/Corona-Virus (Antigen-ELISA) Einzelprobe ³	11.8.3.1	10,60 €
	Rota-/Corona-Virus (Antigen-ELISA) Reihenuntersuchung, je Probe ³	11.8.3.2	7,60 €
	Aufwändiger Direktnachweis	11.8.5	
	-Virusnachweis, Parainfluenza-3-Virusnachweis aus Nasenschleim (DIFT) Einzelprobe ²	11.8.5.1	25,00 €
	-Virusnachweis, Parainfluenza-3-Virusnachweis aus Nasenschleim (DIFT) als Reihenuntersuchung, je Probe ²	11.8.5.2	18,70 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	11.9	
	Einzelprobe ²	11.9.1.1	16,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe ²	11.9.1.2	14,30 €

Untersuchungen von Blutproben ⁴			
	Serologische Untersuchung	12	
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	12.2	
	Chlamydien-Antikörpernachweis, Neospora caninum-Antikörpernachweis, (ELISA) Einzelprobe	12.2.1	9,30 €
	Chlamydien-Antikörpernachweis, Neospora caninum-Antikörpernachweis (ELISA) als Reihenuntersuchung, je Probe	12.2.2	6,80 €
	Aufwändige Untersuchung	12.3	
	BRSV-Antikörpernachweis, Fasciola hepatica- Antikörpernachweis (ELISA) Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	BRSV-Antikörpernachweis, Fasciola hepatica - Antikörpernachweis (ELISA) als Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €
	Parainfluenza 3-Antikörpernachweis (HAH) Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	Parainfluenza 3-Antikörpernachweis (HAH) als Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €
	Chlamydien-Antikörpernachweis (KBR) Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	Chlamydien-Antikörpernachweis (KBR) als Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €

Parasitologische Untersuchung ¹			
	Mikroskopische Untersuchung	13.1	
	Einzelprobe	13.1.1	6,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.1.2	5,00 €
	Mikroskopische Untersuchung nach Anreicherung	13.2	
	Einzelprobe	13.2.1	12,60 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.2.3	8,80 €

Weitere Untersuchungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Rindergesundheitsdienst übernommen	
--	--

¹	Begrenzt auf 3 Proben pro Bestand und Einsendung.
²	Untersuchungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Rindergesundheitsdienst

	übernommen.
3	
4	Begrenzt auf 10 Blutproben pro Bestand und Einsendung.

Untersuchungen bei milchgebenden Tieren , die nicht auf die Diagnostik von Krankheiten abzielen, welche in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 genannt sind		GO	Kosten
Diagnostische Milchuntersuchungen			
	Zählung der Zellkerne somatischer Zellen, je Untersuchung ¹	9.1	2,20 €
	Bakteriologische Milchuntersuchung, je Untersuchung ¹	9.2	5,00 €
	Resistenzbestimmung, je Untersuchung ¹	9.3	8,80 €
	Mikrobiologische Untersuchung als einfache Untersuchung oder als Ergänzungsuntersuchung ²	11.2.1	18,70 €
	Keimzahlbestimmung, reduziert ²	16.2.2.2	49,70 €

Weitere Untersuchungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Tiergesundheitsdienst übernommen.

1	Übernahme der Untersuchungskosten bei Rindern ausschließlich von Viertelgemelksproben, die eindeutig identifizierbar mit Angaben zum Entnahmedatum, der Identität des Tieres und des Viertels sind. In einem Kalenderjahr ist die Anzahl der Proben auf die Anzahl der im selben Zeitraum in HI-Tier gemeldeten weiblichen Rinder > 24 Monate beschränkt. Einsendungen, die aus mehr als 10 Viertelgemelksproben pro Betrieb bestehen, müssen durch den Eutergesundheitsdienst genehmigt werden. Vom Eutergesundheitsdienst selbst gezogene Proben werden diesem Kontingent nicht angerechnet.
2	Untersuchungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Eutergesundheitsdienst übernommen.

Untersuchungen in Schweinebeständen , die nicht auf die Diagnostik von Krankheiten abzielen, welche in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 genannt sind		GO	Kosten
Untersuchungen in Ergänzung zu pathologisch-anatomischen Untersuchungen			
	Kulturelle Untersuchung	11.2	
	Resistenzprüfung oder Antibiogramm	11.2.4	13,00 €
	Virusisolierung und -identifizierung	11.8	
	Einfacher Direktnachweis	11.8.3	
	Einzelprobe	11.8.3.1	10,60 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.8.3.2	7,60 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	11.9	
	Einzelprobe	11.9.1.1	16,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.1.2	14,30 €

	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	11.9.2	
	Einzelprobe	11.9.2.1	16,10 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	19,80-€
	Aufwändige Untersuchung	11.9.3	
	Einzelprobe	11.9.3.1	32,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	35,00-€
	Parasitologische Untersuchung	13	
	Mikroskopische Untersuchung	13.1	
	Einzelprobe	13.1.1	6,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.1.2	5,00 €
	Mikroskopische Untersuchung nach Anreicherung	13.2	
	Einzelprobe	13.2.1	12,60 €
	als Ergänzungsuntersuchung	13.2.2	10,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.2.3	8,80 €

Mikrobiologische Untersuchungen aus Kotproben oder sonstigen Proben von Tieren, keine Blutproben^{1,2}

	Kulturelle Untersuchung	11.2	
	Resistenzprüfung oder Antibiogramm	11.2.4	13,00 €
	Tupferproben, mikroskopisch und kulturell	11.3	26,40 €
	Virusisolierung und -identifizierung	11.8	
	Einfacher Direktnachweis	11.8.3	
	Einzelprobe	11.8.3.1	10,60 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.8.3.2	7,60 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	11.9	
	Einzelprobe	11.9.1.1	16,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.1.2	14,30-€
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	11.9.2	
	Einzelprobe	11.9.2.1	16,10 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	19,80 €
	Aufwändige Untersuchung	11.9.3	
	Einzelprobe	11.9.3.1	32,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	35,00 €

Untersuchungen von Blutproben^{1,2}

	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	11.9	
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	11.9.2	
	Einzelprobe	11.9.2.1	16,10 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	19,80-€
	Aufwändige Untersuchung	11.9.3	
	Einzelprobe	11.9.3.1	32,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	35,00-€

	Serologische Untersuchung	12	
	Einfache Untersuchung	12.1	
	Einzelprobe	12.1.1	5,90-€
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.1.2	4,50 €
	Aufwändige Untersuchung	12.3	
	Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €
	Besonders aufwändige Untersuchung	12.4	
	Einzelprobe	12.4.1	21,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.4.2	16,10 €
	HAH	12.7	
	Einzelprobe	12.7.2.1	4,20 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.7.2.2	3,30 €

Parasitologische Untersuchung ^{1,2}			
	Kotuntersuchung, bakteriologisch und parasitologisch	11.4	26,40 €
	Mikroskopische Untersuchung	13.1	
	Einzelprobe	13.1.1	6,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.1.2	5,00 €
	Mikroskopische Untersuchung nach Anreicherung	13.2	
	Einzelprobe	13.2.1	12,60 €
	als Ergänzungsuntersuchung	13.2.2	10,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.2.3	8,80 €

	Untersuchungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Schweinegesundheitsdienst übernommen.
2	Kosten für Routine-Einsendungen (z.B. im Rahmen der klinischen-Bestandsuntersuchung gemäß SchHaltHygVO, für Antibiogramme im Rahmen der TÄHAV, Untersuchungen zur Erfüllung der Kriterien Initiative Tierwohl oder für Verkaufsuntersuchungen,) ohne speziellen diagnostischen Hintergrund, werden nicht übernommen.

Untersuchungen in Schafbeständen , die nicht auf die Diagnostik von Krankheiten abzielen, welche in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 genannt sind	GO	Kosten
Untersuchungen in Ergänzung zu Pathologisch-anatomischen Untersuchungen ¹		
Kulturelle Untersuchung	11.2	
Resistenzprüfung oder Antibiogramm	11.2.4	13,00 €
Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	11.9	
Einzelprobe	11.9.1.1	16,50 €
als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.1.2	14,30 €
Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	11.9.2	
Einzelprobe	11.9.2.1	16,10 €

	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	19,80-€
	Aufwändige Untersuchung	11.9.3	
	Einzelprobe	11.9.3.1	32,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	35,00-€
	Parasitologische Untersuchung	13	
	Mikroskopische Untersuchung	13.1	
	Einzelprobe	13.1.1	6,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.1.2	5,00 €
	Mikroskopische Untersuchung nach Anreicherung	13.2	
	Einzelprobe	13.2.1	12,60 €
	als Ergänzungsuntersuchung	13.2.2	10,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.2.3	8,80 €

Mikrobiologische Untersuchungen aus Kotproben oder sonstigen Proben von Tieren, keine Blutproben²			
---	--	--	--

	Kulturelle Untersuchung	11.2	
	Resistenzprüfung oder Antibiogramm	11.2.4	13,00 €
	Tupferproben, mikroskopisch und kulturell	11.3	26,40 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis	11.9	
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	11.9.2	
	Einzelprobe	11.9.2.1	16,10 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	19,80-€
	Aufwändige Untersuchung	11.9.3	
	Einzelprobe	11.9.3.1	32,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	35,00-€

Untersuchungen von Blutproben²			
--	--	--	--

	Serologische Untersuchung	12	
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand	12.2	
	Einzelprobe	12.2.1	9,30 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.2.2	6,80 €
	Aufwändige Untersuchung	12.3	
	Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €

Parasitologische Untersuchung³			
--	--	--	--

	Mikroskopische Untersuchung	13.1	
	Einzelprobe	13.1.1	6,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.1.2	5,00 €
	Mikroskopische Untersuchung nach Anreicherung	13.2	
	Einzelprobe	13.2.1	12,60 €
	als Ergänzungsuntersuchung	13.2.2	10,50 €

	als Reihenuntersuchung, je Probe	13.2.3	8,80 €
Weitere Untersuchungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Schafherdengesundheitsdienst übernommen			

¹	Begrenzt auf 3 Tierkörper pro Bestand im Kalenderjahr. Weitere Untersuchungen werden nur in nach vorheriger Genehmigung durch den Schafherdengesundheitsdienst übernommen.
²	Untersuchungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Schafherdengesundheitsdienst übernommen.
³	Begrenzt auf 2 Einsendungen pro Bestand im Jahr. Nur Sammelkotproben verschiedener Tiergruppen (Alt- / Jungtiere). Einzeluntersuchungen nur, wenn aus dem Vorbericht besondere Probleme hervorgehen.

Untersuchungen in Geflügelbeständen , die nicht auf die Diagnostik von Krankheiten abzielen, welche in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 genannt sind		GO	Kosten
Diagnostische Geflügeluntersuchung ^{1,2}			
	Pathologisch-anatomische Untersuchung für die ersten 3 Tiere oder Proben	10.7.1.1	33,90 €
	weitere Tier oder Probe	10.7.1.2	10,50 €
	Parasitologische Untersuchung einer Kotprobe als Einzeluntersuchung ³	10.7.3	9,00 €

Weitere Untersuchungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Geflügelgesundheitsdienst übernommen

¹	Begrenzt auf 2 Einsendungen pro Bestand im Kalenderjahr
²	Tierkörper, Organe oder Kotproben inklusive sämtlicher mit der Krankheits-Diagnostik zusammenhängender Untersuchungen, ausgenommen Antibiogramme, virologische chemische und Chlamydien-Untersuchungen
³	Begrenzt auf 3 Proben pro Einsendung